

Insignien und Hoheitszeichen

A. Insignien der Republik Österreich

1. Flagge der Republik Österreich

Die Flagge der Republik Österreich ist ein rechteckiges Zeichen und besteht aus drei gleich breiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind. Die Flagge der Republik Österreich gilt als allgemeine Kennzeichnung der Zugehörigkeit zur Republik Österreich. Das Rot in den österreichischen Staatsfarben hat die Charakteristik "Pantone 032 C" aufzuweisen. Die Bestimmungen über das Aussehen der Flagge der Republik Österreich finden sich im Bundes-Verfassungsgesetz und im Wappengesetz.

Obwohl vom Gesetzgeber kein bestimmtes Format für Fahnen und Flaggen des Bundes vorgegeben wurde, hat sich das Aussehen der im Gebrauch des Bundesheeres stehenden Fahnen und Flaggen nach den im Abschnitt II Teil B Z 3 angegebenen Größenverhältnissen zu richten.

2. Dienstflagge des Bundes

- a) Die Dienstflagge des Bundes entspricht der Flagge der Republik Österreich, weist aber zusätzlich auf beiden Seiten in ihrer Mitte das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) auf, das gleichmäßig in die beiden roten Streifen hineinreicht. Das Bundeswappen befindet sich hierbei genau in der Mitte des Flaggenblattes und steht bei abwehender Flagge senkrecht.
- b) Der Blick des Wappenadlers ist beiderseitig gegen den Flaggenmast gerichtet. Das Stielende des Hammers liegt auf dem oberen Rand des unteren roten Streifens und die obere Schnabelhälfte des Wappenadlers verläuft entlang des unteren Randes des oberen roten Streifens des Flaggentuches. Ein Umranden des Wappenadlers mit einem Wappenschild ist unzulässig.
Das Aussehen des Bundeswappens hat sich nach den im Artikel 8a Bundes-Verfassungsgesetz niedergelegten Bestimmungen zu richten.
- c) Größe und Befestigungsart der Dienstflagge
Das Verhältnis der Höhe der Dienstflagge des Bundes zu ihrer Länge richtet sich nach der im Abschnitt II Teil B Z 3 festgelegten Größenangabe.
In der Regel wird die Dienstflagge an der linken Schmalseite mittels Karabiner an einer Flaggenschnur so befestigt, dass ein Hissen und Niederholen (Bergen) der Flagge entsprechend der Zeremonie zu Lande und zu Wasser ungehindert möglich ist.
- d) Berechtigung zum Führen der Dienstflagge
Die Berechtigung zum Führen der Dienstflagge des Bundes steht dem Bundesheer gemäß § 6 des Wappengesetzes zu.
- e) Schutz der Dienstflagge des Bundes
Die Dienstflagge des Bundes genießt den besonderen Schutz der gesetzlichen Bestimmungen.

B. Das Hoheitszeichen

Zur Unterscheidung militärischer Fahrzeuge von zivilen Fahrzeugen in der Luft, zu Wasser und zu Lande werden diese Fahrzeuge besonders gekennzeichnet. Die Kennzeichnung erfolgt durch das **Hoheitszeichen**. Es wird gebildet von einem weißen, gleichseitigen und auf der Spitze stehenden Dreieck, das einem roten Kreis eingeschrieben ist.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann an Land- oder Wasserfahrzeugen dieses Hoheitszeichen nur konturiert in weißer Farbe auf dem Farbuntergrund des jeweiligen Militärfahrzeuges angebracht werden.

1. Anbringung des Hoheitszeichens

Das Hoheitszeichen ist

- auf allen Militärluftfahrzeugen gemäß den Bestimmungen der Militärluftfahrzeug-Kennzeichen-Verordnung an den vorgesehenen Flächen und
- auf allen Patrouillen- und M-Booten des Bundesheeres und der Heeresverwaltung seitlich und gut sichtbar anzubringen.

Das Hoheitszeichen kann, wenn es die zuständige Fachabteilung für erforderlich und zweckmäßig erachtet, auch auf gepanzerten und nicht gepanzerten Militärfahrzeugen in der nachstehend unter Z 2 angeführten Art und Weise angebracht werden.

2. Orte der Anbringung

Das Hoheitszeichen ist anzubringen

- bei **Flächenflugzeugen** an beiden Seiten des Rumpfes sowie an der Oberseite der rechten und an der Unterseite der linken Tragfläche,
- bei **Hubschraubern** an jenen unbeweglichen Stellen des Luftfahrzeuges, an denen es aus der Luft und vom Boden aus erkennbar ist und durch Bauteile nicht verdeckt wird,
- an gepanzerten Kampf- und Gefechtsfahrzeugen (GKGF) nur seitlich am Turm bzw. am Oberteil der Wanne jeweils vor der Zifferngruppe, konturiert mit weißer Farbe.

Die Flächen bleiben in der Farbe des Untergrundes,

- an Räder-Kfz nur seitlich an den Fahrerhaustüren unterhalb der Fensterflächen,
- an Wasserfahrzeugen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung (gemäß Z 1) jeweils back- und steuerbordseitig am Rumpf oder Aufbau des Wasserfahrzeuges.

3. Durchmesser des Hoheitszeichens

Der Durchmesser des Hoheitszeichens hat zu betragen:

- auf Luftfahrzeugen mindestens 30 cm,
- auf gepanzerten Ketten- und Bergfahrzeugen sowie Räder-Kfz mindestens 30 cm,
- auf Wasserfahrzeugen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung
- bis 15 m Länge üa. mindestens 30 cm und
- über 15 m Länge üa. mindestens 50 cm.

Bei GKGF sowie Räder-Kfz darf das Richtmaß von 30 cm für den Durchmesser bei Platzmangel mit Genehmigung der jeweiligen Fachabteilung unterschritten werden.

4. Sonstige Kennzeichnung von Fahrzeugen des Bundesheeres

Eine weitere (zB taktische) Kennzeichnung von Fahrzeugen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung obliegt den jeweils zuständigen Fachabteilungen.

5. Mutationen des Hoheitszeichens im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit kann das Hoheitszeichen des Bundesheeres auch als Mutation "UNSER HEER" verwendet werden. In diesem Fall kann die Größe des Symbols maßstäblich den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden. Ebenso kann es dem Anlass entsprechend mit oder ohne den Zusatz SCHUTZ UND HILFE gebraucht werden. Derartige Mutationen dürfen allerdings nicht zur Kennzeichnung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen im Sinne von Teil D 2 dieses Abschnittes verwendet werden.